B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger".

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG **NR. 5** **1. MAI 1943**

B. Entscheide kantonaler Behörden.

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Beitragspflicht von Kindern gegenüber den Eltern ist weitgehend; sie ist zu erfüllen ohne Rücksicht auf frühere Leistungen oder persönliche Differenzen zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem.*

Auf Ansuchen von Frau W.-B., vertreten durch Herrn Dr. G., Anwalt, hat der Regierungsstatthalter von N. mit Verfügung vom 7. Oktober 1942 den von O. W., Techniker, für seine Mutter zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 50.— monatlich, zahlbar erstmals pro Februar 1942.

Gegen diese Verfügung hat O. W. Rekurs eingereicht mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Im Verhör vom 7. April 1942 hat sich O. W. grundsätzlich zu Leistungen an seine Mutter bereit erklärt, unter der Voraussetzung, daß auch seine beiden Schwestern Beiträge leisten. Diese haben tatsächlich ihre Mutter unterstützt und sind bereit, auch weiterhin Beiträge zu leisten.

Die Mutter bezieht lediglich von der Militärversicherung eine monatliche Rente von Fr. 86.25. Das s. Z. von ihrem verstorbenen Manne geerbte Kapital von ca. Fr. 2—3000.— soll für Arztkosten, Umzüge und Steuern verbraucht worden sein. Jedenfalls fehlt ein Beweis dafür, daß dieses noch ganz oder teilweise vorhanden ist. Für die 76jährige Frau kommt ein Erwerb nicht mehr in Frage.

Die Beitragspflicht des Sohnes O. W. ist damit gegeben, und zwar ohne Rücksicht auf frühere Leistungen durch Verabfolgung von Kost und Logis, da die Beitragspflicht so lange weiterbesteht, als die Unterstützungsbedürftigkeit anhält. Persönliche Differenzen heben diese Pflicht ebenfalls nicht auf.

O. W. verdient inkl. Teuerungszulagen Fr. 524.40 monatlich und hat nur für sich und seine Frau zu sorgen. Er besitzt ein Einfamilienhaus im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 31 250.—, das noch mit Fr. 19 100.— belastet ist. Bei diesen Verdienst- und Vermögensverhältnissen ist es O. W. möglich, monatlich Fr. 50.— für seine betagte Mutter zu leisten, ohne daß dies für den Sohn eine unerträgliche Einschränkung seiner Lebenshaltung bedeutet. Es fehlt diesem offensichtlich am guten Willen. Die gesetzliche Beitragspflicht muß aber ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen dem Pflichtigen und dem Berechtigten erfüllt werden.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von N. vom 7. Oktober 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Dezember 1942).

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ausmaß der Unterstützungspflicht des Vaters an die Kosten, die für sein durch Urteil des Jugendgerichtes in eine Erziehungsanstalt eingewiesenen Kindes entstehen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 26. November 1942 den von J. E. L., von R., Hilfsarbeiter, für seinen Sohn W. L., geboren 1925, zu zahlenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1942.

Gegen diesen Entscheid hat J. E. L. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Herabsetzung seines Beitrages auf Fr. 10.— monatlich, resp. Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung:*

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge, d. h. sie muß selbst dann erfüllt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Betrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

L. und seine Frau verdienen zusammen roh Fr. 418.— monatlich oder nach Abzug des Mietzinses, Verbandsbeiträgen usw. Fr. 330.95. Sie haben für zwei noch schulpflichtige Kinder zu sorgen. Schulden sollen ca. Fr. 282.— für Steuern und Kleider vorhanden sein.

Das Kostgeld für den durch Urteil des Jugendgerichtes in die Erziehungsanstalt eingewiesenen Sohn beträgt Fr. 300.— pro Jahr.

Rekurrent verweist hauptsächlich auf die immer noch wachsende Teuerung. Tatsächlich sind heute die Lebenskosten bedeutend gestiegen, so daß nicht mehr auf eine frühere Verpflichtung zur Leistung von Fr. 20.— monatlich abgestellt werden kann.

Ein Beitrag von Fr. 15.— monatlich erscheint angemessen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Beitrag des J. E. L. für seinen Sohn W. L. festgesetzt auf Fr. 15.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1942.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Dezember 1942).

19. Art und Maß der Unterstützungspflicht der Armenbehörde. *Die Armenbehörde kann nicht verpflichtet werden, ausfallenden Lohn oder nicht eingehende Alimente aus öffentlichen Mitteln zu übernehmen; nur wenn infolge eines solchen Ausfalles Bedürftigkeit eintritt, hat die zuständige Armenbehörde eine Unterstützung zu gewähren, deren Art und Maß sich nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles richtet, wobei es Bürgerspflicht ist, sich möglichst dafür einzusetzen, nicht der Öffentlichkeit zur Last zu fallen.*

Der kleine Rat entnimmt den Akten:

Mit Eingabe vom 20. Januar 1943 stellt S. in Chur, als Vertreter der Frau B. an das Erziehungsdepartement das Begehren, die Armenbehörde M. (Kt. Graubünden) zu verpflichten, an Frau B. mit Wirkung ab 1. Januar 1943 einen Unterhaltsbeitrag von mindestens Fr. 50.— pro Monat zu leisten. Zur Begründung

dieses Begehrens wird ausgeführt: Mit Entscheid vom 26. März 1934 des Bezirksgerichtes I. sei die zwischen J. W. und J. B. eingegangene Ehe geschieden worden. Durch diesen Entscheid sei J. W. verpflichtet worden, der geschiedenen Frau auf Grund von Art. 151 und 152 ZGB monatlich pränumerando Fr. 50.— zu bezahlen und diese ferner mit Fr. 500.— außeramtlich zu entschädigen. Vom geschiedenen Ehemann sei aber, trotz Einleitung von Betreibung, nie etwas erhältlich gewesen. In den ersten Jahren nach der Scheidung habe Frau B. sich als Gouvernante betätigt und sich so den Lebensunterhalt selber verdienen können. Durch den Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hätten sich jedoch die Verdienstmöglichkeiten im Hotelgewerbe verschlimmert. Im Jahre 1941 sei Frau B. erkrankt und habe sich dann zu ihrem damals in Zürich wohnhaften Sohn begeben. Frau B. sei wiederholt an ihre Heimatgemeinde gelangt mit dem Ersuchen um Gewährung einer Unterstützung, aber immer ohne Erfolg. Die Armenbehörde M. habe einmal eine Unterstützung von je Fr. 50.— für die Monate Januar und Februar 1943 in Aussicht gestellt, dann aber wieder berichtet, daß sie diese Unterstützung nicht ausrichten könne, indem Frau B. in der Lage wäre, eine Stelle anzunehmen, wo sie ihren Unterhalt selbst verdienen könnte. Frau B. beabsichtige wohl, aus der Umgebung ihres Sohnes, der sie öfters beschimpfe und sogar bedrohe, fortzukommen. Sie beabsichtige in F. (Kt. Graubünden) eine Wohnung zu mieten, sofern sie vom Sohne die ihr und der Tochter eigentümlich gehörenden Sachen herausbekomme. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens bedürfe es indessen gewisser Mittel, die der Frau aber gänzlich fehlen, da der Sohn ihr von dem in Aussicht gestellten Lohn bisher noch keinen Rappen ausbezahlt habe.

In ihrer Vernehmlassung macht die Armenbehörde M. geltend, die Familie W.-B. bereite der Heimatgemeinde schon seit Jahren Sorgen und Anstände. Die Verhältnisse zwischen Frau B. und ihrem Sohn, die in F. zusammen leben, hätten sich zugespitzt und die bei der Vormundschaftsbehörde und beim Kreisamt T. eingezogenen Erkundigungen seien zu Ungunsten von Mutter und Sohn ausgefallen. Diese Erhebungen hätten die Heimatgemeinde veranlaßt, die versprochene Unterstützung nicht zu gewähren. Die Armenbehörde M. vertritt die Auffassung, daß Frau B. den Haushalt ihres Sohnes verlassen soll. Sie soll, da sie körperlich noch rüstig sei, eine Stelle annehmen, wo sie ihren Unterhalt verdiene. Einen eigenen Haushalt zu führen, komme für die Petentin schon der Kosten wegen nicht in Frage und zudem wären dann die Verdienstmöglichkeiten zu gering. Der Sohn der Petentin, A. W., habe einen guten Verdienst und für niemanden zu sorgen, indem seine Frau und das Kind von ihm nichts verlangen. Also komme in erster Linie die Unterstützungspflicht der Angehörigen in Frage. Auf Grund dieser Feststellungen beantragt die Armenbehörde M., das Gesuch der Frau B. abzuweisen.

Diese Vernehmlassung wurde durch das Erziehungsdepartement dem Vertreter der Frau B. zur Kenntnisnahme zugestellt, mit dem Hinweis darauf, daß das Departement nicht zuständig sei, einen Entscheid in dieser Sache zu fällen, daß einzig und allein der Kleine Rat entscheiden könne, ob eine Gemeinde zur Übernahme einer Unterstützung verpflichtet sei oder nicht.

In seiner Replik stellt der Vertreter der Frau B. das Begehren, den Fall dem Kleinen Rate zur Entscheidung zu unterbreiten, wobei an dem in seiner Eingabe vom 20. Januar 1943 fixierten Rechtsbegehren festgehalten werde. In bezug auf die Ausführungen der Armenbehörde M. in ihrer Vernehmlassung weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß sie selber das Verlangen und den

Wunsch habe, sobald als möglich von ihrem sie grob und tätlich behandelnden Sohne fortzukommen. Dieses Vorhaben lasse sich aber nur verwirklichen, wenn Frau B. etwas Geld in die Hand bekomme. Vom Sohne sei einstweilen nichts herauszubekommen, obwohl dieser sich seinerzeit bereit erklärt habe, seiner Mutter für ihre Arbeitsleistungen einen angemessenen Barlohn auszurichten. Frau B. habe schon längere Zeit die Absicht, sich nach einer passenden Stelle umzusehen. Sie könne aber einen solchen Posten erst dann übernehmen, wenn sie sich von ihren jetzigen Aufregungen erholt habe. Diese Erholung sei jedoch nur möglich, wenn Frau B. einige Wochen in einem eigenen Logis zubringen könne. Ob Frau B. vorübergehend, d. h. bis sie eine passende Anstellung gefunden habe, einen eigenen Haushalt führen könne und wolle, hänge nicht von der Zustimmung der Heimatgemeinde ab, vielmehr sei dies eine Angelegenheit rein persönlichen Ermessens der direkt Beteiligten. Es sei übrigens nicht so abwegig, wenn eine ältere Frau den Wunsch hege, sich mit eigenen Möbeln ein einfaches Heim einzurichten, in dem sie sich zeitweilig aufhalten und ausruhen könne und in dem sie auch der einzigen Tochter ein Refugium bereiten könne. Die von der Armenbehörde geschilderten finanziellen Verhältnisse des Sohnes der Petentin stimmten mit den Tatsachen nicht überein. Dieser habe im Januar seine Arbeit 14 Tage ausgesetzt, während welcher Zeit ein Lohn nicht verabfolgt worden sei. Auch werde er jetzt für Alimentationsleistungen für Frau und Kind betrieben. Diese Sachlage berechtige zur Annahme, daß W. nach vollzogener Scheidung für Frau und Kind Alimentationen werde zahlen müssen. Somit werde von seinem Einkommen für die Mutter, auch wenn der Wille vorhanden wäre, nichts mehr übrig bleiben.

In ihrer Duplik macht die Armenbehörde M. geltend, daß sie in bezug auf die Frage betr. Gründung einer eigenen Haushaltung durch Frau B. wohl auch ein Mitspracherecht habe, wenn von ihr eine Unterstützung verlangt werde. Wenn Frau B. oder ihre Tochter den Mietzins bestreite und auch den Unterhalt der Petentin, so verzichte die Heimatgemeinde auf ihre Ratschläge in dieser Sache.

Um den Streitfall genauer abzuklären, hat das Erziehungsdepartement die Kreisarmenkommission T. beauftragt, die Verhältnisse der Frau B. an Ort und Stelle zu überprüfen und zuhanden des Kleinen Rates Bericht zu erstatten. Unterm 11. März berichtet der Präsident der Kreisarmenkommission T., daß Frau B. in gemeinsamem Haushalt mit ihrem derzeit in Ehescheidung sich befindenden Sohne A. W. lebe. Das Verhältnis der Mutter zum Sohne sei denkbar schlecht. Der Sohn habe ihr mehrmals die Türe gewiesen. Darob habe sich Frau B. bei allen Instanzen in F. beschwert. Bezeichnend sei nun, daß alle diese Instanzen vollständig unabhängig voneinander, der Frau B. den Rat erteilt hätten, eine Stelle anzunehmen und sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, denn sie sei dazu vollauf fähig. Es sei verständlich, wenn eine Armenbehörde sich dagegen sträube, arbeitsfähige Personen durch Beiträge zu unterstützen, nur damit sie sich vor der Zeit in den Ruhestand begeben können;

in Erwägung:

Gemäß § 1 der kantonalen Armenordnung hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Unterhalt zu verdienen, auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen.

Die Gemeinden haben somit gemäß dieser Gesetzesbestimmung nur insoweit für den notdürftigsten Unterhalt ihrer Mitbürger aufzukommen, als diese selbst nicht in der Lage sind, ihr Auskommen selbst zu verdienen. Es ist also eines

jeden Bürgers Pflicht, sein Möglichstes dafür einzusetzen, daß er seinen Unterhalt selbst verdient und der Öffentlichkeit nicht zur Last fällt. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Frau im Alter von 57 Jahren, die, laut Bericht der Kreisarmenkommission, vollauf fähig ist, eine Stelle anzunehmen, wo sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen kann. Zur Zeit besorgt sie denn auch den Haushalt ihres Sohnes. Wenn dieser Sohn seinem Versprechen, seiner Mutter für ihre Arbeitsleistungen auch einen angemessenen Barlohn zu entrichten, nicht nachkommt, so kann nicht die Heimatgemeinde dazu verpflichtet werden, an Stelle des ausbleibenden Lohnes eine Unterstützung auszurichten. Vielmehr ist es dann Sache der Petentin, ihr Dienstverhältnis mit ihrem Sohn zu lösen und eine Stelle anzunehmen, wo sie genügend verdient, um sich ohne Unterstützung seitens der Heimatgemeinde durchzubringen. Eine solche Stelle zu finden, dürfte zur Zeit keine große Mühe verursachen, da, wie das kantonale Arbeitsamt berichtet, Stellen in Haushaltungen, besonders auf dem Lande, immer zu bekommen sind. Wenn Frau B. trotzdem eine eigene Wohnung einrichten will, so ist das ihre Sache, für so lange, als sie für den Unterhalt dieser Wohnung selbst aufkommt. Wenn aber von der Heimatgemeinde eine Unterstützung verlangt wird, so hat diese das Recht, von der Gründung einer eigenen Wohnung abzuraten, da dies keine Notwendigkeit darstellt, wenn Frau B. sich in Stellen begibt, wo sie ihre Unterkunft hat. Auch der Umstand, daß der geschiedene Mann der Gesuchstellerin durch Gerichtsentscheid zur Zahlung eines Alimentationsbeitrages von Fr. 50.— monatlich verpflichtet worden ist, dieser Pflicht aber nicht nachkommt, räumt der Beschwerdeführerin kein Recht ein, von der Gemeinde an Stelle der ausbleibenden Alimentationsbeiträge eine Unterstützung zu verlangen. Denn die Gemeinden sind nicht dazu verpflichtet, ohne weiteres die nichtbezahlten Alimentationsbeiträge zu übernehmen. Nur wenn infolge der Nichtbezahlung der Alimentationsbeiträge Bedürftigkeit eintritt, so hat die Heimatgemeinde die *notwendige* Unterstützung zu gewähren. Art und Maß der Unterstützung sind aber auf Grund des Grades der Bedürftigkeit zu bestimmen und müssen somit mit den ausbleibenden Alimentationsbeiträgen in keiner Weise im Einklang stehen. Nachdem Frau B., wie bereits ausgeführt, in der Lage ist, eine Stelle anzunehmen, wo sie ihren Unterhalt selbst verdient, ist sie imstande, eine Notlage abzuwenden, ohne dauernde Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen. Aus diesem Grunde muß ihr Rechtsbegehren, die Armenbehörde M. zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von mindestens Fr. 50.— pro Monat zu verpflichten, abgewiesen werden.

Wie jedoch aus den Akten hervorgeht, hat Frau B. in letzter Zeit von ihrem Sohn nie einen Barlohn erhalten, so daß sie zur Zeit ohne jegliche Barmittel ist. Da sie für die Bewerbung und für den Antritt einer Stelle ohne Zweifel etwas Bargeld benötigt, erscheint es nicht mehr als gerechtfertigt, wenn die Heimatgemeinde ihr einen einmaligen Unterstützungsbeitrag ausrichtet, und zwar dürfte dieser mit Fr. 50.— als angemessen erscheinen;

erkannt:

1. Die Beschwerde wird, soweit es sich um die Ausrichtung einer dauernden Unterstützung handelt, abgewiesen.

2. Die Armenbehörde M. wird verpflichtet, der Frau B. eine einmalige Unterstützung von Fr. 70.— auszuzahlen, damit diese in die Lage versetzt wird, die notwendigen Auslagen für einen Stellenantritt zu bestreiten.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 27. März 1943.)

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Leistung von Verwandtenbeiträgen darf grundsätzlich von keinen andern Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig gemacht werden, als sie in Art. 328/29 ZGB enthalten sind. — In der Regel sind die Verwandtenbeiträge in Geld zu leisten, und nur ausnahmsweise wird die Leistung von den urteilenden Instanzen in anderer Form gestattet und zwar nur dann, wenn dies dem Unterstützungsbedürftigen zugemutet werden darf und für ihn keinen Nachteil bedeutet.*

Auf Ansuchen von J. F., Vater, vertreten durch Fürsprecher B., hat der Regierungsstatthalter von S. mit Entscheid vom 10. Dezember 1942 den vom Sohn O. F., Landwirt, vertreten durch Dr. A., Fürsprecher, für seinen Vater zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 60.— monatlich, zahlbar ab 1. September 1942.

Gegen diese Verfügung hat Fürsprecher Dr. A. namens des O. F. Rekurs eingereicht mit dem Rechtsbegehren, es sei der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben, und es sei das Anerbieten des Rekurrenten, seinem Vater freie Verpflegung auf seinem Heimwesen zu gewähren, anzunehmen. Eventuell sei für den Fall des Zuspruchs einer Geldunterstützung diese in Würdigung der Verhältnisse angemessen herabzusetzen.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung:*

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge, d. h. es kann selbst dann ein angemessener Beitrag auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch die ihm zugemutete Leistung gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Der Sohn O. F. bestreitet seine Beitragspflicht nicht, sondern nur die Art und Höhe des Beitrages.

Sein unbestritten mittelloser Vater befindet sich seit Jahren bei einer Tochter, Frau S., sowie bei deren Tochter, die ihren Unterhalt durch Bureau- resp. Fabrikarbeit verdienen.

Der Sohn O. F. betreibt in R. ein landwirtschaftliches Gewerbe. Die damit verbundene Gastwirtschaft hat er verpachtet. Er offeriert, seinen alten Vater zu sich zu nehmen und ihm eine angemessene Verpflegung zu gewähren. Die Ablehnung der angebotenen Naturalverpflegung sei nicht gerechtfertigt. Der Vater möchte dagegen bei seiner Tochter in der ihm seit Jahren vertrauten Umgebung bleiben, nicht zuletzt auch deshalb, weil er mit seinem Sohn nicht immer gut auskam. Noch im letzten Jahr hatte der Vater den Sohn wegen einer behaupteten Zinsforderung eingeklagt, die Klage dann allerdings wieder fallen gelassen.

Die Leistung von Verwandtenbeiträgen darf grundsätzlich von keinen andern Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden, als sie in den Art. 328/29 ZGB niedergelegt sind. In der Regel sind diese Beiträge in Geld zu leisten. Nur ausnahmsweise wird die Leistung von den urteilenden Instanzen in anderer Form gestattet, aber nur dann, wenn dies dem Unterstützungsbedürftigen zugemutet werden darf und für ihn keinen Nachteil bedeutet. In diesem Sinne spricht sich auch der von den Parteien zit. Bundesgerichtsentscheid in Bd. 44 I S. 331 aus.

Im vorliegenden Falle sprechen mehr Gründe für die Belassung des Vaters bei seiner Tochter in K. Dieser hatte früher in K. ein schönes Heimwesen und war daselbst Gemeindepräsident. Er wohnte also seit Jahrzehnten in der Gegend von K. und hat dort viele persönliche Beziehungen, die ihm in R. fehlen. Auf seinem verkauften Heimwesen kann er abmachungsgemäß weiterhin Bienen

halten, was für ihn eine Einnahmequelle und zugleich eine seinem Alter entsprechende leichtere Beschäftigung bedeutet.

Es würde daher eine Härte bedeuten, den alten Vater gegen seinen Willen aus der ihm vertrauten Umgebung wegzunehmen. Nicht nur die kleine erwähnte Einnahmequelle und angenehme Beschäftigung würde wegfallen, sondern es wäre auch Wwe. S. nicht mehr möglich, etwas für ihren Vater zu tun, da eine Barleistung nicht in Frage käme, weil sie als Fabrikarbeiterin nur geringen und unregelmäßigen Verdienst hat. Dagegen kann sie den Vater pflegen und verköstigen und hat dies auch lange ohne Mitwirkung ihres Bruders O. in R. getan. Für die Behauptung, daß der Vater dafür dem verstorbenen Schwiegersohn Schulden bezahlt habe, fehlt ein genügender Beweis.

Unbestritten ist dagegen, daß der Sohn O. in den Jahren 1923/24 vom Vater Fr. 35 000.— Vorempfang erhalten hat, der nie verzinst wurde. Nach den Aussagen von Vater F. sollen die Total-Vorempfänge sogar Fr. 40 829.—, diejenigen der Tochter dagegen nur Fr. 18 500.— betragen. Die Letztere besitzt aber kein Vermögen mehr, aus welchem sie Verwandtenbeiträge bezahlen könnte, und der knappe Verdienst erlaubt dies ebenfalls nicht.

Der Sohn O. F. kann den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 60.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Wenn er den Vater zu sich nehmen würde und gänzlich für ihn aufkommen müßte, so würde ihn dies indirekt soviel belasten. Zudem ist der Sohn durch die erwähnten nie verzinsten Vorempfänge begünstigt, während anderseits der Vater heute wahrscheinlich nicht mittellos wäre, wenn er nicht einen schönen Teil seines Vermögens schon zu Lebzeiten verteilt haben würde.

Der pflichtige Sohn O. bewirtschaftet ein schönes Heimwesen in R. und hat dazu eine Wirtschaft für Fr. 3120.— jährlich oder Fr. 260.— monatlich verpachtet. Seine Angaben über die Einnahmen sind unvollständig, indem verschiedene Nebeneinnahmen, die sich aus jedem landwirtschaftlichen Betrieb ergeben (Verkauf von Getreide, Kartoffeln, Kälbern, Schweinen usw.), nicht angeführt sind. Da zudem, wie erwähnt, ein Kapital von Fr. 35—40 000 nicht verzinst werden muß, so bedeutet ein monatlicher Beitrag von Fr. 60.— für den alten bedürftigen Vater keine Zumutung, die für den Sohn nicht tragbar ist. Im Hinblick auf die stark verteuerte Lebenshaltung ist dieser Beitrag nicht übersetzt.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 10. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 31.— (inkl. Stempelgebühr) und dem Sohne O. F., in R., zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Februar 1943.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

21. Entzug des Stimmrechts wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. *Um im Kanton Basellandschaft einem Bürger das Stimmrecht wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entziehen zu können, ist wesentliches Selbstverschulden am Vermögenszerfall notwendig.*